

Studienplan zum Studienprogramm Master Minor Verwaltungswissenschaft

Vom 24. Mai 2012 mit Änderungen vom 22. Mai 2014

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe I des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (Studienreglement WISO, RSL WISO),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

FUNKTION UND INHALT	Art. 1 Dieser Studienplan regelt den Minor Verwaltungswissenschaft am Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern, welcher in Kombination mit dem Major Politikwissenschaft studiert werden kann.
ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	Art. 2 Studierende, die zum Major Politikwissenschaft der Universität Bern immatrikuliert wurden, können den Minor Verwaltungswissenschaft am KPM studieren.
ANWENDBARES RECHT	Art. 3 In allen Fragen, welche die Grundsätze des Studiums und die Leistungskontrollen betreffen, kommt das Studienreglement WISO sowie die übergeordneten Erlasse (UniG, UniV, UniSt) und der Studienplan zum Master Politikwissenschaft vom 24. Mai 2012 zur Anwendung.
ORGANISATION UND UMFANG	Art. 4 ¹ Der Minor Verwaltungswissenschaft wird vom Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern angeboten. ² Das vom Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern angebotene Minorprogramm Verwaltungswissenschaft hat einen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten.
DAUER	Art. 5 Die Studiendauer des Minor Verwaltungswissenschaft richtet sich nach der Regelstudienzeit des Major.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Die Dozierenden kündigen zu Beginn des Semesters an, welche Art der Leistungskontrolle durchgeführt wird.

² Leistungen werden mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die beste Note ist. Die Note 1 ist für unbegründetes Nichterscheinen zu den Prüfungen, für Plagiate sowie Prüfungsbetrug oder des Versuchs dazu vorgesehen.

³ Eine Leistung ist genügend, wenn die Note der Leistungskontrolle mindestens 4 beträgt.

BESTANDTEILE DES MINOR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFT

Art. 7 ¹ Die einzelnen Bestandteile des Minor Verwaltungswissenschaft richten sich nach den regulären Veranstaltungen, die das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern im Rahmen des Master in Public Management und Politik (PMP) anbietet und im einschlägigen Studienplan vom 22. Mai 2014 beschrieben werden. *[Fassung vom 22.05.2014]*

² Der Minor Verwaltungswissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a Pflichtveranstaltungen 4.5 ECTS-Punkte
[Fassung vom 22.05.2014]
- b Wahlpflichtveranstaltungen 25.5 ECTS-Punkte
[Fassung vom 22.05.2014]

PFLICHTVERANSTALTUNGEN

Art. 8 Folgende Lehrveranstaltung ist obligatorisch und mit einer genügenden Leistungskontrolle abzuschliessen:

- a Vorlesung: Einführung in die Verwaltungswissenschaft und Public Management (4.5 ECTS-Punkte). *[Fassung vom 22.05.2014]*

WAHLPFLICHT-
VERANSTALTUNGEN

Art. 9 Die restlichen 25.5 ECTS-Punkte sind frei wählbar aus dem weiteren Lehrangebot auf Masterstufe des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM). *[Fassung vom 22.05.2014]*

LEISTUNGSNACHWEISE UND
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Leistungsnachweise werden ans Studium angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen der Wahlpflichtveranstaltungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (vgl. Art. 30 RSL WISO).

³ Eine mehrfache Anrechnung von Leistungsnachweisen ans Studium ist nicht zulässig.

BESTEHEN DES MINOR-
STUDIENPROGRAMM
VERWALTUNGSWISSENSCHAFT

Art. 11 Der Minor Verwaltungswissenschaft ist bestanden, wenn

- a die Pflichtveranstaltung mit einer genügenden Note bestanden ist,
- b die Wahlpflichtveranstaltungen mit einer genügenden Note bestanden wurden.

II. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 12 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 13 Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. August 2012 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 22. Mai 2014, in Kraft am 1. August 2014